Das römische Recht

Das römische Recht bezeichnet primär das Recht, das in der Stadt Rom und dann im ganzen römischen Rei Rechtspersonen waren ganz speziell die Väter der römischen Familien, die buchstäblich Paterfamilias waren. Sie übten eine große Macht aus über ihren Frauen, Kindern und Sklaven. ch Geltung hatte. Es war primär Privatrecht, Recht also von und zwischen Bürgern.

Entstanden aus dem Gewohnheitsrecht ohne Gesetze und basierend auf Formeln und Wendungen aus dem sakralen Bereich ging nach den Kämpfen der Patrizier gegen die Plebejer in der Mitte des 5. Jahrhunderts das Zwölftafelgesetz (ius civile) hervor, das auf Erztafeln auf dem Forum Romanum aufgestellt wurde und röm. Bürger schützen sollte. Es handelt sich dabei auch um den ersten erhaltenen zusammenhängenden lateinischen Text. Im Inhalt waren die Tafeln auf die Bedürfnisse des damaligen Agrarstaats zugeschnitten. Sie beinhalteten unter anderem Regelungen bezüglich Prozessordnung, Vollstreckung, Erb-, Nachbarschafts-, Familien-, Grund- und Strafrecht.

*Prozessrecht*

*SI IN IUS VOCAT, ITO. NI IT, ANTESTAMINO: IGITUR EM CAPITO.*

*Wenn (der Kläger den Beklagten) vor Gericht ruft, muß (der Beklagte dorthin) gehen. Geht er nicht, müssen sie Zeugen herbeirufen. Sodann soll (der Kläger ) ihn ergreifen.*

*Familienrecht*

*SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.*

*Wenn ein Vater seinen Sohn dreimal zum Verkauf gegeben hat, so soll der Sohn von der väterlichen Gewalt frei sein.*

Im Wesentlichen unterscheidet das röm. Sachenrecht zwischen Eigentum, und Besitz. Das Eigentum (dominium, proprietas) bezeichnet das Recht, über eine Sache zu verfügen, der Besitz (posessio) ist hingegen die faktische Sachherrschaft, also die tatsächliche Gewalt über eine Sache. Viele bedeutende römische Juristen betonen dabei die Notwendigkeit der Unterscheidung. So erlangt zum Beispiel ein Dieb den Besitz an einer Sache, kann jedoch nie Eigentümer werden. Der Bestohlene, der rechtmäßige Besitzer hat das Recht, den Besitz an seinem Eigentum zurückzufordern. Er kann in diesem Sinne seine Interessen auch vor einem Gericht vertreten. Ein Schuldner hat nach der Kreditgewährung ebenfalls Besitz über die entsprechenden finanziellen Mittel seines Gläubigers erlangt. Er wird jedoch niemals der Eigentümer dieses Geldes sein. Beim Zurückzahlen der entsprechenden Summe übergibt er die Verfügbarkeit, den Besitz über diese wieder dem Eigentümer zurück. Eigentum kann „deritativ“ erworben werden, das heißt, dass der Eigentümer die Rechte seines Vormannes eins zu eins übernehmen muss. Die zweite Möglichkeit des Eigentumserwerbs heißt „originär“, also ursprünglich erworben werden“. So ist zum Beispiel der Besitz wilder Tiereein gutes Beispiel für diese Form des Eigentumserwerbs.

Nach den XII-Tafel Gesetzen wurden auch nur annähernd so umfangreiche Gesetzeswerke nicht mehr beschlossen. Die späteren leges der Republik waren typischer Weise eher Anlass- und Einzelfallgesetze und nicht so sehr umfassende Regelungen. Es gab aber auch einzelne Gesetze, die für die weitere Entwicklung des Privatrechts grundlegende Bedeutung hatten, wie etwa die lex Aquilia zu Fragen des Schadenersatzes, die im Jahr 286 v. Chr. erlassen worden sein dürfte. Es gingen gesetzgeberische Vorschläge vom Senat aus. Sie mussten durch die politische Volksversammlung (Komitien) gebilligt werden. Die Gesetze wurden nach den Beamten benannt, die sie vorgeschlagen hatten. Die Erlässe (Edikte) von Prätoren hatten Gesetzeskraft. Jeder Prätor erließ am Beginn seines Amtsjahres ein Edikt, in dem er bekannt gab, welche Klagen er gewähren würde. Er stellt fest, um welches (verletzte) Recht es sich handelte und übergab die Angelegenheit einem Richter unter schriftlicher Präzisierung und Zusammenfassung.

Man konnte entweder „sui iuris“, also selbst rechtsfähig oder dem „pater familias“ unterworfen sein. Der Familienvater war die oberste Instanz einer Hausgemeinschaft, denn auch zum Beispiel Dienstboten oder Sklaven waren ein Teil der Familie. Alle Entscheidungen und Pflichten waren ihm zu eigen. Er hatte die uneingeschränkte Gewalt über alle anderen Familienmitglieder und vertrat die Familie rechtlich nach außen. Die Frau war bis zu seinem oder ihren Tod in seiner Gewalt, die Söhne und Töchter konnten durch einen besonderen Akt, den „emancipatio“, von der Hausgewalt befreit werden. Sofern dieser nicht unternommen wurde, waren sie ebenfalls bis zum Tod des Vaters ihm untergeordnet.

Strafverfahren gab es vor allem in der Republik nur für besonders schwere Delikte wie Mord, oder solche Delikte, die die Öffentlichkeit in besonderem Maß betrafen wie die Ausbeutung von Provinzen oder Wahlbetrug.

Die Todesstrafe wurde seit der hohen Republik kaum mehr vollstreckt, vielmehr wurde dem Verurteilten die Möglichkeit gegeben zu flüchten, danach allerdings die aqua et igni interdictio über ihn verhängt, was den Verlust des Bürgerrechts, die Konfiskation des Vermögens und das Verbot der Wiedereinreise nach Rom bei Todesstrafe bedeutete.

Die Strafe war für die einzelnen Delikte fix bestimmt, deshalb entschieden die Geschworenen nur über Schuld oder Unschuld, nicht aber über die Höhe der Strafe, die ohnehin schon gesetzlich festgelegt war.

Kaiser Augustus schuf im Rechtssystem eine Innovation. Man berief sich seit dieser Zeit, der sog. „klassischen Zeit“ auf Präzedenzfälle und auf Kommentare der wichtigen Juristen. So erlangten vor allem Gaius, Papinian, Julius Paulus und Ulpian enorme Wichtigkeit. Die Verordnungen des Kaisers spielten auch eine nicht unbedeutende Rolle. Zunehmend wurde dieses System jedoch an seine Grenzen gedrängt. Es wurde immer unübersichtlicher und musste erneuert werden. Dies geschah unter dem oströmischen Kaiser Justinian I, im „Corpus Iuris Civilis“. Dieses als bedeutendste Sammlung römischer Gesetze bezeichnete Werk bestand aus vier Teilen: Institutionen, Digesten, Kodex, Novellen.

Auf Grund seiner durchgearbeiteten und durchdachten Form wurde das römische Recht zu der Grundlage verschiedener Rechtssysteme, unter anderem auch des europäischen. Heute teilt man das Recht anders als damals in zwei Hauptgebiete, das PRIVATRECHT und das ÖFFENTLICHE RECHT.